

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 03.03.2005
 - 1.2. Zweite Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.03.2005
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Öffentliche Aufforderung
 - 2.2. Öffentliche Zustellung - Sebastian Mueller
 - 2.3. Öffentliche Zustellung - Stephan Füllbrand
 - 2.4. Öffentliche Zustellung - Li, Anlun
 - 2.5. - 2.7. Aufgebot der Sparkasse OPR
 - 2.8. - 2.11. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.12. Widmungsverfügung
 - 2.13. Widmungsverfügung
 - 2.14. Ankündigung von geplanten Umstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
 - 3.1. 2005 - 079/2 – Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat
 - 3.2. Kreistag 24. Februar 2005 – öffentlicher Teil
 - 3.2.1. Antrag der PDS-Fraktion – Empfehlung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin an den Brandenburgischen Landtag (Novellierung des Brandenburgischen Jagdgesetzes)
 - 3.2.2. 2005-111 – Haushaltsplan 2005, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005
 - 3.2.3. 2005-112 – Haushaltsplan 2005, Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen
 - 3.2.4. 2005-101 – Jugendförderplan 2005 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.2.5. 2005-465/2 – 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
 - 3.2.6. 2005-082 - Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) in den Städten Wittstock, Kyritz, Rheinsberg und den Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen
4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 4.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung)
 - 4.2 Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
 - 4.3 Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für den Ortsteil Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg
 - 4.4 Satzung über die Sondernutzung auf/an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg
 - 4.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg
 - 4.6 Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 4 „Wohnanlage am Kölpinweg“

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 03.03.2005

Aufgrund von

- § 22a Fleischhygienegesetz vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygieneverordnung vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688),
 - §§ 1, 4 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 20)
 - § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
 - §§ 1, 5 und 6 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 21),
 - § 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2004 (GVBl. II S. 100),
 - §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174),
 - Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABL. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (ABL. Nr. L 162 vom 01. Juli 1996), berichtigt (ABL. Nr. L 8 vom 11. 1. 1997, S. 32).
- erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

Artikel I

Am Ende des § 5 wird folgender Satz eingefügt:
Wird die Probenahme für die Trichinenbeschau beim Wildschwein vom Jagd- ausübungsberechtigten selbst vorgenommen, so beträgt die Untersuchungs- gebühr 3,30 €.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03.03.2005

Christian Gilde
Landrat

1.2. Zweite Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.03.2005

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Natur- schutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 GVBl. I/92 S. 208) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 106), in Verbin-

dung mit § 28 und § 78 BbgNatSchG verordnet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Die in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgelisteten und aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 im Wortlaut der Bekannt- machung vom 21.01.1926 (GS S. 83) und der Verordnung über die Siche- rung von Naturdenkmalen im Landkreis Ruppin vom 25.10.1934 (Sonder- beilage zum 50. Stück des Amtsblattes der Preußischen Regierung in Pots- dam vom 08.12.1934), der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821), der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ost- prignitz vom 05.03.1937, der Ersten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ostprignitz vom 12.02.1938, der Verord- nung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ruppin vom 05.09.1938 und der Zweiten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ostprignitz vom 04.02.1939 geschützten Naturdenkmale wer- den aufgehoben.

§ 2

Die in der Anlage 2 dieser Verordnung, mit Beschluss des Rates des Bezir- kes Nr. 0099, „Konzeption zur Woche der sozialistischen Landeskultur 1973“ vom 05.04.1973; mit Beschlussvorlage „Unterschutzstellung von Natur- objekten im Kreis Kyritz“ vom 13.05.1976/ 09.08.1989, mit Beschluss Nr. 0049-13./86 „Konzeption zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Kreis Pritzwalk“ vom 19.06.1986 festgesetzten und auf der Grundlage des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialisti- schen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landes- kulturgesetz) vom 14.05.1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der 1. Durchfüh- rungsbestimmung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflan- zen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit (Naturschutzverordnung) vom 14.05.1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) festge- setzten Naturdenkmale werden hiermit aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03.03.2005

Christian Gilde
Landrat

Anlage 1

- **Naturdenkmale auf Grundlage des § 30 des Feld- und Forst- polizeigesetzes vom 21.01.1926 und des Reichsnaturschutz- gesetzes vom 26.06.1935**

Gemeinde Heiligengrabe

OT Glienicke		
Nr. 31	Linde, 800 m südwestlich des Dorfangers, Weg Glienicke-Jabel	vollständig
OT Horst		
Nr. 88	Blutbuche, im Gutspark südlich des Gutshauses	vollständig
Nr. 89	3 Weymuthskiefern, im Gutspark südlich des Gutshauses	vollständig
OT Maulbeerwalde		
Nr. 67	Maulbeerbaum, Nordseite des Weges Maulbeerwalde -Zaatze, 550 m vom Ortseingang, 20 m vor der Waldecke, nordwestlich Offenberg	vollständig
Nr. 68	Maulbeerbaum, an der Ostseite des Weges zum Gut, 150 m nordöstlich des Gipfels des Lustberges	vollständig

Nr. 69	Rotbuche, am Gipfel des Lustberges, am Westrand des Dorfes	vollständig
Nr. 69	2 Linden, am Gipfel des Lustberges, am Westrand des Dorfes	vollständig
OT Rosenwinkel		
Nr. 54	Eiche, zwischen Jäglitzbrücke und Einfahrt zum ehemaligen Gutshof, dicht an der Dorfstrasse	teilweise, 1 von 3 Eichen
OT Zaatzke		
Nr. 55	2 Eichen, am Weg Zaatzke Wulfersdorf 200 m und 280 m vom Nordrand des Gutsparkes entfernt	vollständig
Nr. 56	Rotbuche am Weg Zaatzke-Wulfersdorf, 200 m vom Nordrand des Gutsparkes entfernt neben der kleineren der o. g. Eichen	vollständig
Nr. 57	zwei Eichen Nordostecke des Gutsparkes	vollständig
<u>Stadt Kyritz</u>		
OT Berlitt		
Nr. 26	Linde, im Gutspark hinter der Kirche	vollständig
OT Kötzlin		
Nr. 35	Linde, an der Dorfstraße vor dem Kirchhof	vollständig
<u>Stadt Rheinsberg</u>		
OT Flecken Zechlin		
Nr. 79	Linde, auf dem Schulzplatz am „Schwarzen See“	vollständig
Rheinsberg		
Nr. 63	Lindenallee	vollständig
Nr. 63	Fontaneplatz	vollständig
<u>Stadt Wittstock</u>		
OT Babitz		
Nr. 61	Eiche, Dorfanger, in Nähe der Kirche	vollständig
OT Dranse		
Nr. 25	Linde, 20 m vor der Südwand der Kirche	vollständig
OT Fretzdorf		
Nr. 22	2 Linden, an der Bäckerei Bölke	vollständig
OT Herzsprung		
Nr. 11	Rüster, an der Dorfstraße bei km 23,380 unmittelbar hinter dem Zaun	vollständig
OT Rossow		
Nr. 46	Wacholder, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfes bei der Windmühle	vollständig
Nr. 45	4 Kiefern, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfes bei der Windmühle	vollständig
OT Schweinrich		
Nr. 12	Rüster, 20 m nördlich der Kirche	vollständig
OT Sewekow		
Nr. 13	Maulbeerbaum, am Weg Sewekow NW Troja, 250 m vom Ortsausgang des Dorfes entfernt	vollständig
OT Tetschendorf		
Nr. 9	Eiche, südostwärts vom Ortsausgang des Dorfes etwa 100 m östlich des Feldweges, der über Höhe 98 führt	vollständig
Wittstock		
Nr. 76	Weide, nördlich Glinzebrücke im Zuge der Straße Wittstock-Pritzwalk	vollständig
Nr. 78	Rüster, Amtshof	vollständig

Gemeinde Wusterhausen

OT Brunn		
Nr. 75	Pappel, Gutspark	vollständig
OT Gartow		
Nr. 74	Linde, an der Kirchhofsmauer	vollständig
OT Läsikow		
Nr. 31	Linde, vor der Schule	vollständig
Nr. 32	Linde, an der Kirchhofsmauer	vollständig
OT Tramnitz		
Nr. 83	Linde, alter Friedhof, äußere Spitze zum Dorf zu	vollständig
OT Triefplatz		
Nr. 85	Rotbuche, Wegeausbuchtung der Wegparzelle 33	vollständig

Anlage 2

- **Naturdenkmale auf Grundlage des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landeskulturgesetz) vom 14.05.1970**

Gemeinde Heiligengrabe

OT Dahlhausen		
Nr. 10	Linde, ohne Standortangabe	vollständig
OT Glienicke		
	Linde, 800 m südwestlich des Dorfangers, Weg Glienicke-Jabel	vollständig
Heiligengrabe		
	Lindenallee, Dorfstraße	vollständig
	Lindenallee, zwischen Gutshaus und Schäferei	vollständig
OT Horst		
Nr. 14	Buchenpark, ohne Standortangabe	vollständig
Nr. 17	Blutbuche, ohne Standortangabe	vollständig
OT Liebenthal		
	Eiche, Hofeinfahrt Meyerhöfer	vollständig
	2 Eichen, Feldweg von der Chaussee am Dorfeingang	vollständig
OT Maulbeerwalde		
	Linde, Strasse beim Teich	vollständig
	Linde, Weg am ehemaligen Gutshof	vollständig
	Buche, am Fuße des Lustberges	vollständig
	2 Linden, vor Gehöft Erich Röder	vollständig
OT Rosenwinkel		
Nr. 54	Eiche, zwischen Jäglitzbrücke und Einfahrt zum ehemaligen Gutshof, an der Dorfstrasse	teilweise, 1 von 3 Eichen
Nr. 56	Rotbuche, 40 m ostwärts des ehemaligen Gutshofes, gegenüber der Dorfstr. 39	vollständig
<u>Stadt Kyritz</u>		
OT Berlitt		
	Linde, im Gutspark hinter der Kirche	vollständig
OT Kötzlin		
	Linde, an der Dorfstraße vor dem Kirchhof	vollständig
Kyritz		
	Zürgelbaum, Friedhof	vollständig
	Buche, an der Stadtmauer	vollständig
OT Mechow		
	Linde, an der Dorfstraße und Kirchhofsmauer	vollständig
	2 Eichen, an der Hauptstr. 96	vollständig
<u>Stadt Rheinsberg</u>		
OT Flecken Zechlin		
Nr. 76/77	Douglasienreihe, Franzosenweg, Richtung Revierförsterei Buchheide	vollständig

Nr. 78	verschiedene Spezies, Pfeils-Kamp, Straße nach Zempow	vollständig	Linde, vor dem Gutshaus	vollständig
Nr. 135	Lärche, Straße Flecken Zechlin-Zempow	vollständig	OT Kantow 2 Linden vor der Kirche Linde, Schule, Dorfstr. 22	vollständig vollständig
OT Großerlang				
Nr. 174	Linde, ohne Standortangabe	vollständig	OT Läsikow Linde, auf dem Dorfplatz	vollständig
OT Heinrichsdorf			OT Lögow 4 Linden, vor dem Gutshaus	vollständig
	17 Pechkiefern, Revier Rheinsberg, Abt. 503	vollständig	OT Metzelthin Esskastanie, im Gutsпарк	vollständig
OT Luhme	2 Schwarzkiefern, ohne Standortangabe Weißfichtenhecke, Luhme-Heimland, ohne Standortangabe (Kanadische Fichte)	vollständig vollständig	OT Schönberg Lindenallee 2 Blutbuchen, Weg Grünberg	vollständig vollständig
Rheisberg	23 Schwarzkiefern, Rehabilitationsklinik Hohenelse Lebensbaum, Rehabilitationsklinik Hohenelse Schwarzkiefer, Rehabilitationsklinik Hohenelse	vollständig vollständig vollständig	OT Tornow 2 Linden, westlich der Kirche	vollständig
OT Zechow	Eiche, an der Kirche	vollständig	OT Tramnitz 3 Linden, um die Kirche von 5 Linden	teilweise, 3
<u>Stadt Wittstock</u>				
OT Babitz	Eiche, Dorfanger, in Nähe der Kirche	vollständig	OT Triefplatz Ahornallee, Straße nach Dessow 5 Eichen, ohne Standortangabe	vollständig vollständig
OT Christdorf	Linde, Dorfstraße Lindenallee, Dorfstraße	vollständig vollständig	OT Wulkow Eiche, Dorfanger, an der Schönberger Straße Rotbuche, südlich von Wulkow auf der Wiese am Torfstich	teilweise, 1 von 5 Eichen vollständig
OT Dranse	Linde, 20 m vor der Südwand der Kirche	vollständig	Wusterhausen Kastanie, ehemals LPG(T), heutiges Grundstück „Mühlenhof“, Kyritzer Str. 31 Eiche, Oelke, Borchertstr. 20	vollständig vollständig
OT Fretzdorf	2 Linden, an der Bäckerei Bölke	vollständig		
OT Goldbeck	Eiche, an der Dorfstraße	vollständig		
OT Herzsprung	Rüster, an der Dorfstraße bei km 23,380 unmittelbar hinter dem Zaun	vollständig		
OT Rossow	Wacholder, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfes bei der Windmühle 4 Kiefern, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfes bei der Windmühle	vollständig vollständig		
OT Schweinrich	Rüster, 20 m nördlich der Kirche	vollständig		
OT Sewekow	Maulbeerbaum, 250 m vom Ortsausgang Richtung Troja	vollständig		
OT Tetschendorf	Eiche, südostwärts vom Ortsausgang des Dorfes etwa 100 m östlich des Feldweges, der über Höhe 98 führt Linde, 10 m seitlich des ehemaligen Gutshauses	vollständig vollständig		
Wittstock	Linde, Scharfenberger Mühle Ahorn, im Garten von K. Herter	vollständig vollständig		
<u>Gemeinde Wusterhausen</u>				
OT Barsikow	Buche, auf dem Friedhof Linde, vor dem Ostgiebel der Kirche	vollständig vollständig		
OT Blankenberg	Eiche, Park	vollständig		
OT Dessow	Rotbuche, Schlossgarten Tulpenbaum, Schlossgarten	vollständig vollständig		
OT Gartow	Linde, an der Kirchhofsmauer	vollständig		

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Aufforderung

Frau Emilie Arendt, geborene Ulrich, geboren am 28.09.1889, verstorben am 30.12.1973 in Wittstock, zuletzt wohnhaft in Wittstock, weitere Angaben unbekannt, ist letzte eingetragene Eigentümerin an dem Grundstück der Gemarkung Seebeck-Strubensee, der Flur 1, Flurstück 76, eingetragen im Grundbuch von Seebeck-Strubensee, Blatt 17.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Emilie Arendt hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung im Amtsblatt unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 02. Feb. 2005

i.A.
Spee

2.2. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.054320 vom 14. Dezember 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Sebastian Mueller** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Sebastian Mueller ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im GBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes

vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 03. Februar 2005

Müller

2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.053453 vom 24. November 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Stephan Füllbrand** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Stephan Füllbrand ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02. Februar 2005

Müller

2.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2005-02-23 Az.: 36336015LA280583-kun für den chinesischen Staatsangehörigen **Li, Anlun** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2005-02-23

Kunze

2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3622035551 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 09.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3750030374 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 14.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730143068 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.8. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3621039634 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 09.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.9. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3680004868 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 03.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.10. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 468000410 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 03.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.11. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4740052160 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 03.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

2.12. Widmungsverfügung

Durch die Schließung des Bahnüberganges am Bahn-km 60,990 im Zuge der Bahnstrecke bei Dossow „Prignitz-Express“ erhält die Kreisstraße K 6821 eine neue Linienführung.

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 240) erhält der neugebaute Teilabschnitt der Kreisstraße K 6821 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16 in 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 24.02.2005

Ch. Gilde
Landrat

2.13. Widmungsverfügung

Durch den Neubau der Bahnüberführung in der Ortslage Breddin im Verlauf der Kreisstraße K 6819 erhält die Kreisstraße K 6819 eine neue Linienführung.

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 240) erhält der neugebaute Teilabschnitt der Kreisstraße K 6819 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16 in 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 24.02.2005

Ch. Gilde
Landrat

2.14. Ankündigung von geplanten Umstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Es ist beabsichtigt, nach § 7 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 240) folgende Straßen im Landkreis umzustufen:

- 1) In der Gemeinde Plänitz wird eine Teilstrecke der K 6816 – ersetzt durch eine Straßenüberführung über die Bahnlinie Berlin-Hamburg – zur Gemeindestraße abgestuft. Es handelt sich um die beiden Sackgassen linksseitig der neuen Straßenüberführung von Neustadt kommend. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Plänitz im Amt Neustadt.
- 2) In der Gemeinde Breddin wird eine Teilstrecke der K 6819 in der Ortslage Breddin – ersetzt durch eine Straßenüberführung über die Bahnlinie Berlin-Hamburg – zur Gemeindestraße abgestuft. Es handelt sich um den Streckenabschnitt von der Einmündung L 141 kommend bis an die neue Linienführung der Kreisstraße K 6819 in der Ortslage Breddin, welche durch die Bahnlinie getrennt wurde und beidseitig als Sackgasse ausgewiesen ist. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breddin im Amt Neustadt.
- 3) In der Stadt Wittstock wird eine Teilstrecke der K 6821 in der Ortslage Dossow, Abschnitt Wittstocker Straße, bis an die Bahnlinie Prignitzexpress, zur Gemeindestraße abgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wittstock.
Die bisherige Gemeindestraße – Bahnhofstraße bis zum Bahnübergang – in der Ortslage Dossow mit Anschluss an die **neue** Linienführung der Kreisstraße K 6821 wird zur Kreisstraße K 6821 aufgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorgebracht werden.

Ch. Gilde
Landrat

3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 10. Februar 2005 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2005-079/2 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreisausschuss beschließt, gem. § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 und der §§ 1 und 2 der zweiten Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 10.12.2004, folgende Mitglieder und Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer zu berufen:

Mitglieder

1. Herr Dr. Hans-Peter Rettig

Stellvertreter

1. Herr Jens Teubner

2. Herr Karl-Heinz Jaensch

3.2. In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 24. Februar 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

3.2.1. Antrag der PDS-Fraktion Empfehlung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin an den Brandenburgischen Landtag (Novellierung des Brandenburgischen Jagdgesetzes)

Dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wird empfohlen, die Verordnung zur Durchführung des BJG vom 27. März 1992 (GVBl. II/92, S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GVBl. II/98, S. 222) um folgenden Paragraphen zu ergänzen:
§ neu: „Die Verwendung bleihaltiger Munition (Büchsenpatrone und Schrot) ist zum 01. April 2006 untersagt.“

3.2.2. 2005 - 111 Haushaltsplan 2005 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006

Der Kreistag beschließt die Einwendungen der Stadt Neuruppin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 nicht zu bestätigen.

3.2.3. 2005 - 112 Haushaltsplan 2005 Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2005, den Haushaltsplan 2005 einschließlich dem Haushaltssicherungskonzept 2005 sowie den Stellenplan 2005 und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008.

3.2.4. 2005 - 101 Jugendförderplan 2005 für den Land- kreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2005 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.2.5. 2005 - 465/2 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

3.2.6. 2005 - 082 Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) in den Städten Wittstock, Kyritz, Rheins- berg und den Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen

Der Kreistag beschließt die Zweite Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) in den Städten Wittstock, Kyritz, Rheinsberg und den Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2004

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungswesens (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 06.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg OT Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Schwanow, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinerlang, Kagar, Heinrichsdorf, Basdorf und Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Beschaffenheit von Särgen

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Arten der Gräber

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 12 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

§ 13 Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen

§ 14 Entfernen von Grabmalen

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 15 Benutzung der Leichenhalle

§ 16 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

§ 17 Listenführung

§ 18 Grabstein

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

VIII. Gebühren

§ 20 Gebührempflicht

§ 21 Gebührenschildner

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

§ 23 Benutzungsgebühren

§ 24 Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 25 Ortsfremde

§ 26 Beurkundung

§ 27 Inkrafttreten

Anlagen 1 und 2 Kalkulation der Friedhofsgebühren

Anlage 3 Urkunde Nutzungsrecht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe als selbständige Einrichtungen bestehen in den Ortsteilen Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Schwanow, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Kagar, Heinrichsdorf, Basdorf und Rheinsberg. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Rheinsberg.
- (2) Die Friedhöfe stellen den letzten Ruheplatz für die Bürger dar, die in der Stadt Rheinsberg mit seinen Ortsteilen bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. diejenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung eines Wahlgrabes haben.
- (3) Wollen andere Personen die Friedhöfe nutzen, bedarf es der besonderen Erlaubnis der Stadt Rheinsberg.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis Oktober von 6.00 bis 21.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung, eingeordnet bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Lärmen sowie das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindhunde,
 - b) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

- c) das Spielen und Herumtollen von Kindern, Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten,
- d) das Ablagern von Müll und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen, Glas und Keramik werden nicht auf dem Friedhof entsorgt,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 4

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssetzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur entsprechend § 3 Abs. b) und f) durchgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen werden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.

§ 6

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollten höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut oder von befähigten Bürgern der Stadt Rheinsberg ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre, für Urnenreihen-gräber 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Urnenwahlgräber 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Rheinsberg bzw. dem Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Umbettungen von Kriegsopfern unterliegen grundsätzlich dem Kriegsgräbergesetz.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigen des Bescheides.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweils Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 11

Arten der Gräber

- (1) Grabstätten werden entsprechend ihrer Nutzung wie folgt unterschieden:
 - a) **Reihengrabstätten** : Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihengrabstätte ist für einen Toten vorgesehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach der Ruhefrist ist nicht möglich.
 - b) **Wahlgrabstätten** : Die Grabstelle kann entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Stellen selbst gewählt werden. Hier besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechts an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten, jedoch nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, auf der die maximale Nutzungsdauer von 25 Jahren vermerkt ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist unzulässig. Bei den Wahlgrabstätten wird zusätzlich zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden.
 - c) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einzelgrab) und für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) bereitgestellt.
 - d) **Urnengrabstätten** : Urnengräber sind ihrem Wesen nach Reihengräber oder Wahlgräber.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 12

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss ordentlich hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte bzw. einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufgefordert.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden an-

gemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Rheinsberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 13

Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken.
- (3) Für die Errichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 14

Entfernen von Grabmalen

- (1) Unberechtigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten desjenigen, der die Errichtung veranlasst hat, von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch die Angehörigen zu entfernen. Über die vorgenommene Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung grundsätzlich zu informieren.
- (4) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 15

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichen sind bis zur Trauerfeier bzw. bis zur Beisetzung in den Leichenräumen aufzubewahren. Die Leichenhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden. Die Benutzung der Leichenhalle ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzumelden.

§ 16

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 17

Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- b) ein Einzelverzeichnis Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten
- c) Gesamtplan, Belegungsplätze und andere zeichnerische Unterlagen

§ 18

Grabstein

Der Unterhaltungspflichtige der Grabstätte ist für die Standsicherheit seines Grabsteins allein verantwortlich. Er hat grundsätzlich für Schäden aus dem Umfallen auch allein zu haften.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 verstößt
 - c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 9)
 - d) Grabmale nach § 13 ohne vorherige Zustimmung errichtet
 - e) Grabmale entgegen § 12 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
 - f) Grabmale entgegen § 12 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
 - g) Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§ 14)
 - h) Grabstätten entgegen § 12 Abs. 4 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. Teil I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

VIII. Gebühren

§ 20 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt als Eigentümer für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

§ 21 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.

§ 23a Benutzungsgebühren OT Basdorf

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	31,00
Kindergrab	15,00
Urnengrab	26,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	51,00
Doppelgrab Erwachsene	102,00
Kindergrab	26,00
Urnengrab	31,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	2,00
Doppelgrab Erwachsene	4,00

Benutzung der Leichenhalle 10,00

§ 23b Benutzungsgebühren OT Zechlinerhütte

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	307,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	396,00
Kindergrab	345,00
Urnengrab	307,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	18,00
Kindergrab	15,00
Urnengrab	15,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden. Die Gebühr beträgt 13,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23c Benutzungsgebühren OT Linow

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	281,00
Doppelgrab Erwachsene	563,00
jede weitere Grabstelle	281,00
Kindergrab	281,00
Urnengrab	230,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23d

Benutzungsgebühren OT Dorf Zechlin

Gebührenart Gebühr in Euro

Reihengrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	179,00
Kindergrab	92,00
Urnengrab	179,00

Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	243,00
Doppelgrab Erwachsene	465,00
jede weitere Grabstelle	243,00
Kindergrab	142,00
Urnengrab	184,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr
 – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgraves bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 8,00 € Wahlgrab/4,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle.

§ 23e

Benutzungsgebühren OT Kleinzerlang

Gebührenart Gebühr in Euro

Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	301,00
Doppelgrab Erwachsene	581,00
jede weitere Grabstelle	301,00
Kindergrab	296,00
Urnengrab	184,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr
 – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgraves bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 10,00 € Wahlgrab/8,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle.

Benutzung der Leichenhalle 10,00

§ 23f

Benutzungsgebühren OT Kagar

Gebührenart Gebühr in Euro

Reihengrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	128,00
Kindergrab	128,00
Urnengrab	128,00

Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	169,00
Kindergrab	169,00
Urnengrab	143,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr
 – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgraves bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	8,00
Kindergrab	8,00
Urnengrab	8,00

Benutzung der Leichenhalle 10,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 5,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23g

Benutzungsgebühren OT Heinrichsdorf

Gebührenart Gebühr in Euro

Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	90,00
Doppelgrab Erwachsene	164,00
jede weitere Grabstelle	90,00
Kindergrab	82,00
Urnengrab	67,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr
 – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgraves bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Benutzung der Leichenhalle 13,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23h

Benutzungsgebühren OT Zühlen

Gebührenart Gebühr in Euro

Reihengrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	332,00
Kindergrab	168,00
Urnengrab	332,00

Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	435,00
Doppelgrab Erwachsene	849,00
Kindergrab	238,00
Urnengrab	337,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr
 – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgraves bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 15,00 € Wahlgrab/8,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle.

§ 23i

Benutzungsgebühren OT Luhme

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Urnengrab	230,00
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	307,00
Doppelgrab Erwachsene	593,00
jede weitere Grabstelle	307,00
Kindergrab	174,00
Urnengrab	235,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 10,00 € Wahlgrab/5,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle.

§ 23j

Benutzungsgebühren OT Braunsberg

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	205,00
Doppelgrab Erwachsene	380,00
Urnengrab	130,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	8,00
Doppelgrab Erwachsene	14,00
Urnengrab	6,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 6,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23k

Benutzungsgebühren OT Schwanow

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	121,00

Doppelgrab Erwachsene	243,00
Kindergrab	88,00
Urnengrab	72,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	5,00
Doppelgrab Erwachsene	11,00

Benutzung der Leichenhalle

15,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23l

Benutzungsgebühren OT Wallitz

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	109,00
Kindergrab	95,00
Urnengrab	104,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	147,00
Doppelgrab Erwachsene	275,00
jede weitere Grabstelle	139,00
Kindergrab	132,00
Urnengrab	107,00

Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	7,00
Doppelgrab Erwachsene	12,00
jede weitere Grabstelle	7,00
Kindergrab	6,00
Urnengrab	6,00

Benutzung der Leichenhalle

12,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Jahr und Grabstelle.

§ 23m**Benutzungsgebühren OT Rheinsberg**

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	500,00
Kindergrab	200,00
Urnengrab	200,00

Wahlgrabstätten**(einschl. Wasser- und Müllgebühr)**

Einzelgrab Erwachsene	500,00
Doppelgrab Erwachsene	1000,00
jede weitere Grabstelle	500,00
Kindergrab	200,00
Urnengrab	200,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr

– jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

**Verlängerung des Nutzungsrechts
an einer Wahlgrabstätte
pro Jahr der Verlängerung
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)**

Einzelgrab Erwachsene	24,00
Doppelgrab Erwachsene	48,00
jede weitere Grabstelle	24,00
Kindergrab	8,00
Urnengrab	10,00

Benutzung der Leichenhalle 160,00

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben.

§ 24**Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.
- Die Nutzungsgebühren werden proportional zum Verlängerungszeitraum berechnet.
- Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.

§ 25**Ortsfremde**

- Sollen Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 (2) gehören und im § 1 (3) „andere Personen“ genannt werden, auf einem Friedhof beigesetzt werden, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um 50%.

§ 26**Beurkundung**

- Zur Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstellen werden die in der Anlage 3 aufgeführten Urkunden genutzt.

§ 27**Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte auf einem Friedhof der Stadt Rheinsberg behalten ihre Gültigkeit.
- Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen von Zechlinerhütte vom 15.07.97, Linow vom 09.09.99, Dorf Zechlin vom 24.02.98, Kleinzerlang vom 07.11.94, Zühlen vom 28.12.94, Kagar, Luhme vom 09.01.95, Braunsberg vom

29.11.00, Heinrichsdorf vom 21.11.95, Schwanow vom 22.10.97, Basdorf vom 30.01.95, Rheinsberg vom 09.01.92 außer Kraft.

Rheinsberg, den 18.10.2004

Manfred Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2004 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Manfred Richter
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.12.2004

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung mit Anlage beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- Für nachfolgende Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn sie vom Beteiligten oder vom Gebührenschuldner beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes ist kostenfrei.

§ 2**Gebühren**

- Die Höhe der Gebühren ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3**Sachliche Gebührenfreiheit**

- Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des KAG. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Besondere bare Auslagen

- 1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- 2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- 2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7 Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschildner einer Angelegenheit haften als Gesamtschildner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- 2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- 1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- 2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBL. I S. 661), in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31.08.1998 außer Kraft.

Rheinsberg; den 16.12.2004

Manfred Richter
Bürgermeister

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 16.12.2004

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung / Gegenstand	Gebühr – in € –
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten schwarz-weiß – DIN A3 und kleiner – einseitig	0,50
1.2.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten schwarz-weiß – DIN A3 und kleiner – beidseitiger Druck	0,75
1.3.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten farbig - DIN A 3 und kleiner – einseitig	1,00
1.4.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten farbig – DIN A 3 und kleiner – beidseitiger Druck	1,50
1.5.	Benutzung des Telefaxgerätes je Seite	0,50
1.6.	Amtliche Beglaubigungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung	
1.6.1.	Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften	5,00
1.6.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Vervielfältigungen je Seite	1,00
1.7.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse u. dgl.) je Seite mindestens	0,25 1,00
1.8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können u. die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind (z.B.: Benutzung des Archivs) je angefangene halbe Stunde	14,00
2.	Steuern und Abgaben	
2.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos oder sonstiger öffentlicher Abgaben für jedes Haushaltsjahr	1,00
2.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
2.3.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
2.4.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,00
3.	Vermögensverwaltung/Liegenschaften	
3.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen für Hypotheken und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	16,00
3.2.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts der Stadt nach § 24 BauGB	25,00

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung / Gegenstand	Gebühr – in € –
3.3.	Planungsrechtliche Anfragen zur Nutzung von Grundstücken je Flur	16,00
3.4	Bescheinigung für Kreditanträge	5,00
3.5	Bearbeitung und Ausstellen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 BauGB, sofern nicht eine Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß §151 BauGB vorliegt	32,00
4.	Sonstiges	
4.1	Vergabe /Zuordnung Hausnummer, je nach Verwaltungsaufwand bei erhöhtem Aufwand	5,00 10,00
4.2	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Denkmälern, Steinen, Kreuzen, Einfassungen und massiven Einrahmungen oder deren Änderung	20,00
4.3	Ersatz einer Lohnsteuerkarte	5,00
5.	Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes – AIG (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes) je angefangene halbe Stunde	16,00
6.	Genehmigungen bereich TW/AW	
6.1.	Erteilung von wasser- und abwasserrechtlichen Genehmigungen gem. der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden technischen Satzungen	25,00
6.2.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang	25,00
6.3.	Technische Abnahmen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem kalkuliertem Stundenverrechnungssatz abgerechnet	24,00

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2004 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Manfred Richter
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für den Ortsteil Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBL. I/16 S. 294), in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL. I S. 231) ,in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Ortsteil Rheinsberg ist seit dem 24. April 1998 staatlich anerkannter Erholungsort. Der Ortsteil Kleinzerlang ist seit dem 23. Juli 2004 staatlich anerkannter Erholungsort.

Für die Herstellung, Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtun-

gen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg einen Beitrag in Form von Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Das Erhebungsgebiet ist das Territorium der Stadt Rheinsberg Ortsteil Rheinsberg und Ortsteil Kleinzerlang.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Ortsteilen Rheinsberg und Kleinzerlang aufhalten und übernachten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Vergünstigungen

Durch Vorlage der Kurkarte können alle kulturellen Veranstaltungen, die durch die Stadt Rheinsberg im Erhebungsgebiet organisiert werden, zum ermäßigten Preis besucht werden.

§ 4

Befreiungen

Personen, die sich mit einem nachweislich rechtskräftigen Leistungsbescheid eines Sozialleistungsträgers im Bereich des Erhebungsgebietes aufhalten, kann auf Antrag der Kurbeitrag erlassen werden.

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
- Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %, eingetragen im gültigen Schwerbehindertenausweis.

§ 5

Beitragshöhe

- Die Kurtaxe wird nach Anzahl der Aufenthaltstage, höchstens mit dem Satz des vollen Jahresbeitrages erhoben. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
 - Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag für Personen ab 18 Jahre 0,50 Euro.
 - Der Jahreskurbeitrag für Personen ab 18 Jahre beträgt 14,00 Euro.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurtaxe

- Die Kurtaxe wird während des gesamten Jahres erhoben.
- Die Beitragsschuld für die Kurtaxe entsteht bei der Ankunft beitragspflichtiger Personen im Erhebungsgebiet.
- Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.
- Die Kurtaxe ist in der Regel beim Beherbergungs- oder Wohnungsgeber, dessen Beauftragten oder auch bei der Stadtkasse Rheinsberg zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft in einem Gästeverzeichnis aufzunehmen und unter Verwendung der von der Stadt Rheinsberg gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen.
- Das Gästeverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Vorname, Heimatanschrift, Altersangabe.
- Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und kostenfrei – spätestens am Ende eines jeden Monats – an die Stadt abzuführen.
- Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der jeweils neuesten Fassung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Kurkarten-vordrucke haftet der Wohnungsgeber, er haftet insoweit auch für den Kurbeitrag.
7. Sofern der Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigter den nach den Absätzen 1-4 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, kann die Höhe des Beitrages für die Kurtaxe durch Schätzung festgelegt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für Kurtaxe gemäß § 7 nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 (1) des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Wer den Pflichten nach § 8 zuwiderhandelt begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 (2) des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kurbeitragssatzung vom 12.06.1997 außer Kraft.

Rheinsberg, den 04. 01. 2005

Manfred Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Kurbeitragssatzung vom 04. 01. 2005 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Manfred Richter
Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL BB I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 (GVBL BB I S. 298), vom 04.06.2003 (GVBL BB I S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunalabgaben vom 27.06.1991 (GVBL BB Nr. 13 S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBL I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18 ff. des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBL BB I S. 211) in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, hier: Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz, vom 14.05.2004 und nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 06.10.2004, gemäß § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG, bzw. § 18 Abs. 1 BbgStrG, wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen (soweit diese Teil einer öffentlichen Straße sind) im Gebiet der gesamten Stadt Rheinsberg, bestehend aus Ortsteilen und Gemeindeteilen.

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen

3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Stadt Rheinsberg (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehweg,
 - Sonnenschutzdächer über dem Gehweg ab 2,30 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,30 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
 - Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche, mildtätige oder politische Veranstaltungen. Von der Befreiung nicht erfaßt sind alle Art von Überspannungen über Bundes- oder Landesstraßen,
 - Vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertag, soweit diese gewerbe- oder ordnungsrechtlich zulässig sind.
2. Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
3. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
4. Die Anlage von Zufahrten im Verknüpfungsbereich von Bundesstraßen ist verboten.

§ 4

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Rheinsberg zu beantragen. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 - eine textliche Beschreibung,
 - Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
2. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - durch Zeitablauf,
 - durch Widerruf,
 - wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebühren

Die Gebühren sind der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung zu entnehmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des FStrG bzw. BbgStrG geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung (Beschluß-Nr.: 450/03 vom 23.04.2003) tritt damit außer Kraft.

Rheinsberg, den 06.10.2004

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg“ wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Richter
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung
auf / an öffentlichen Straßen
in der Stadt Rheinsberg**

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL BB I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 (GVBL BB I S. 298), vom 04.06.2003 (GVBL BB I S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunalabgaben vom 27.06.1991 (GVBL BB Nr. 13 S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18 ff. Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBL BB I S. 211) in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, hier: Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz, vom 14.05.2004

und nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 03.11.2004, gemäß § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG, bzw. § 18 Abs. 1 BbgStrG folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind nebeneinander Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und Benutzer, die die erlaubnispflichtige Sondernutzung ausüben bzw. ausüben lassen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Entstehen der Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Gebühren für die Sondernutzung sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (2) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der erlaubten Sondernutzung, der unbefugten Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen ohne Erlaubnis und der Zeitraum einer mehr als 5-tägigen tatsächlichen Nutzung oder Verantwortung für die Sondernutzungsfläche bis zur mängelfreien Abnahme.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Sind für eine Erlaubnis Gebühren nach mehreren Gebührentarifen zu erheben, wird nur die höchste Gebühr berechnet. Soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Qua-

- (5) Bei wöchentlichen oder monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder angefangener Monat als volle Zeiteinheit.

**§ 3
Gebührenordnung**

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
01	1. Anbieten von Waren und Leistungen 1.1. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen 1.2. Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. 1.3. Verkaufswagen, Werbeverkaufsstände / Verkaufsstände aller Art, auch Werbung aus dem Kfz und Kfz-Anhänger	Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 00,20 € /Monat Im Erhebungszeitraum Mai bis Oktober (Saison) Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 00,50 € /Tag Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 00,50 € /Tag
02	2. Anlagen und Einrichtungen 2.1. Aufstellen von Automaten 2.2. Anrufsäulen und ähnliche Einrichtungen 2.3. alle übrigen Einrichtungen, die den Verkehr beeinträchtigen (z.B.: Tribünen, Schaukästen, Vitrinen u.a.)	Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 05,00 € /Monat Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 05,00 € /Monat Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 03,00 € /Tag
03	3. Lagerungen 3.1. Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Baugerüsten, Baumaschinen, Containern 3.2. Lagerung von Baumaterialien, Schutt, Kohlen usw. – über 48 Stunden	Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 03,00 € /Monat Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 01,50 € /Tag
04	4. Werbung und Information Warenauslagen vor Verkaufsstellen und Schaukästen, Werbeaufsteller	

<i>Tarifstelle</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Gebühr in €</i>
	und Wegweiser, Aufstellung von Werbungen ab 1 qm Gesamtfläche	Ab 1 qm – je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 00,50 € /Monat
05	5. Sondernutzungen, die nicht in den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	01,00 bis 100,00 € / Monat

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung (Beschluss-Nr.: 451/03 vom 23.04.2003) tritt damit außer Kraft.

Rheinsberg, den 03.11.2004

*Richter
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg“ wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

*Richter
Bürgermeister*

**Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 4 „Wohnanlage am Kölpinweg“

Der von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 29.04.2003 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 4 „Wohnanlage am Kölpinweg“ wurde mit Bescheid vom 08.10.2003 (ohne Aktenzeichen) durch den Landkreis OPR mit Maßgaben genehmigt. Den Maßgaben ist die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 14.10.2003 beigetreten. Die Genehmigungsbehörde hat die Erfüllung der Maßgaben mit Schreiben vom 16.06.2004 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 4 „Wohnanlage am Kölpinweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Geltungsbereich ist dargestellt.

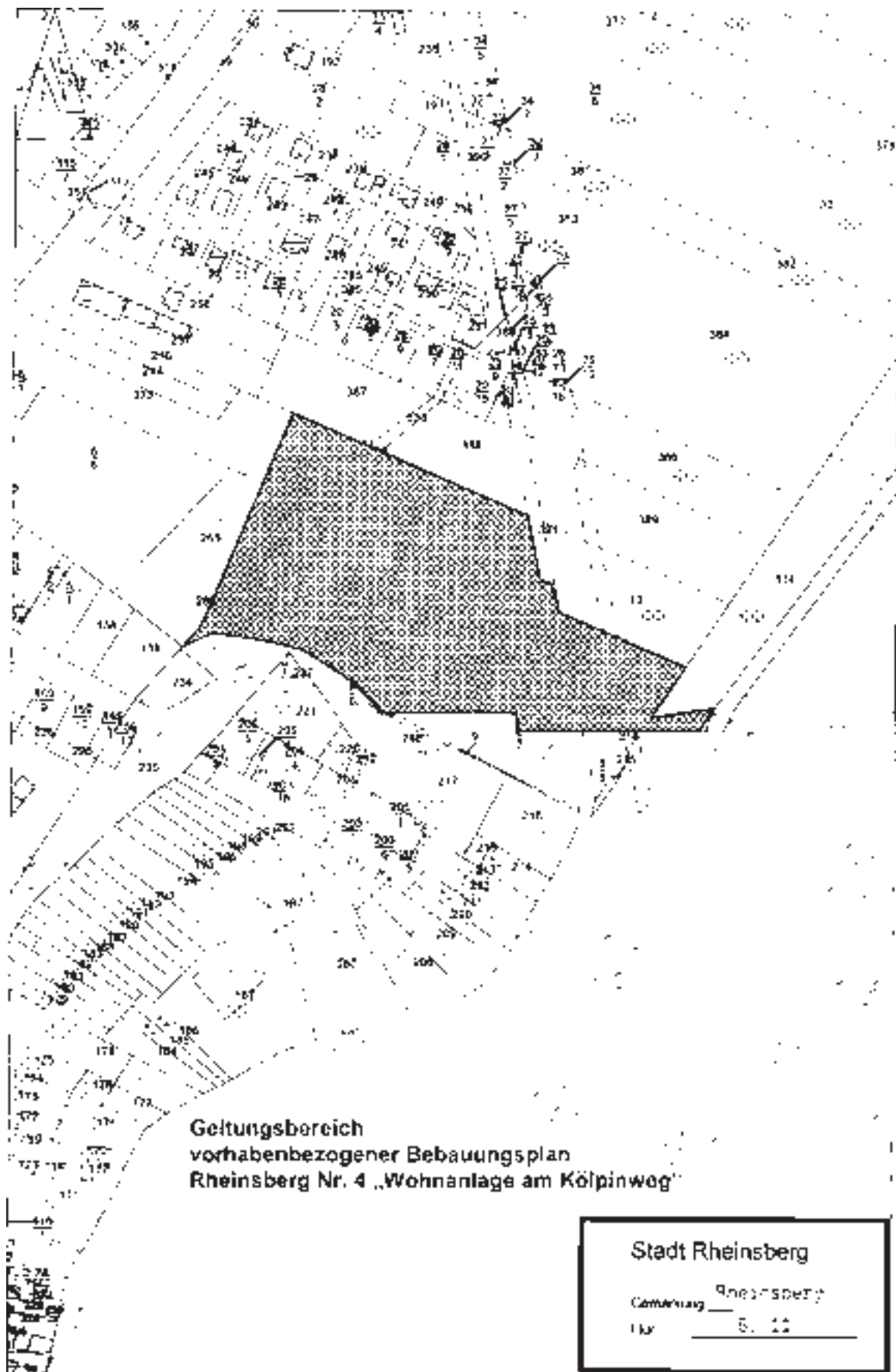
Der Bebauungsplan wird ab sofort Fachbereich II der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 23.02.2005

*Richter
Bürgermeister*

Siehe dazu Karte auf Seite 19



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de